



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 99. Der von der Rentkammer angesetzte Weinkauf

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

heurathet, so bezahlt diese nur 2 Rthl. 9 mgr., und eben diese Abgabe wird entrichtet, wenn der Unerbe oder die Unerbin das Colonat an einen Bruder oder eine Schwester abtritt.

§. 99. Von der Rentkammer wird der Weinkauf nach der Größe und Beschaffenheit der Colonnate, ohne Rücksicht auf die illata ange-
setzt, und zwar:

- 1) Von einem ganzen Vollmeyerhose, dessen Steuer = Anschlag 400 bis 600 Rthl. beträgt = 35 bis 40 Goldgulden.
- 2) Von einem Mittelmeyerhose zu 300 bis 400 Rthl. im Steuer = Anschlage 30 bis 35 Gfl.
- 3) Von einem gemeinen Vollmeyerhose zu 200 bis 300 Rthl. 25 auch wohl 30 Gfl.
- 4) Von einem großen Halbmeyerhose zu 150 bis 200 Rthl. = 20 bis 25 Gfl.
- 5) Von einem Mittel = Halbmeyerhose zu 125 bis 150 Rthl. = 18 bis 20 Gfl.
- 6) Von einem kleinen Halbmeyerhose zu 100 bis 125 Rthl. = 15 bis 18 Gfl.
- 7) Von einem Großkötterhose zu 80 bis 100 Rthl. = 10 bis 12 Gfl.
- 8) Von einem Mittelskötterhose zu 50 bis 80 Rthl. = 8 bis 10 Gfl.
- 9) Von einem Kleinkötter zu 20 bis 50 Rthl. 6 bis 8 Gfl.
- 10) Von einer Hoppenplöckerstätte zu 10 bis 20 Rthl. = = 3 bis 4 Gfl.
- 11) Von einer Straßenskötterstätte zu 10 Rthl. und darunter = = 2 Gfl.

Außer:

Außerdem müssen dieselben Gebühren zur Amts-
Sportelkasse bezahlt werden, welche bey den Sterb-
fällen festgesetzt und vorhin bemerkt sind.

§. 100. Im Amte Schwalenberg
sind die Colonats-Inhaber entweder an Lippe oder
an Paderborn eigenbehörig und meyerstädtisch.
Eine andere Leib- und Gutsherrschaft giebt es da-
selbst nicht.

Der Weinkauf beträgt gerade so viel, als
der Sterbfall, und sind nur einige wenige vom
Weinkaufe frey.

§. 101. Dann tritt auch hier noch
das besondere Verhältniß ein, daß das
dem Gutsherrn zu liefernde Pachtkorn gewöhn-
lich von einem Morgen Ackerland (zu 120 Rus-
then) in zwey kleinen Mäßen Roggen und zwey
kleinen Mäßen Hafer besteht.

§. 102. Endlich ist es Herkom-
mens, daß, wenn Jemand einen Pri-
vat-Gutsherrn hat, und diesem den Weins-
kauf entrichten, derselbe außerdem an die Landes-
herrschaft einen Urkund bezahlen muß, der in dem
Landtagschlusse von 1657:

a) Vom Amtsmeyer auf	2 Rthl.
b) — Meyer	1 Rthl.
c) — Halbmeyer	$\frac{1}{2}$ Rthl.
d) Von den Röttern	9 mgr.

festgesetzt ist.

Von diesen und den sogenannten Sterbfalls-
Urkunden werde ich im III. Abschnitte besondere
Fälle angeben.